



Vertrag über die Weiterleitung von öffentlichen Fördermitteln

Zwischen dem Träger
Sozialer Friedensdienst Bremen e. V.
Freiwilliges Ökologisches Jahr
Dammweg 18-20
28211 Bremen
-nachfolgend **Mittelgeber** genannt –

und der Einsatzstelle

Name der Einsatzstelle	
Adresszusatz EST	
Straße EST	
PLZ Ort EST	

-nachfolgend **Mittelnehmerin** genannt –

Die Förderung ist an den Einsatz von nachstehender/m Teilnehmer:in gebunden:

Vorname Teilnehmer:in	
Nachname Teilnehmer:in	

§ 1 Grundlagen der Mittelweiterleitung und Zuwendungszweck

1.) Der Mittelgeber hat vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (SUKW) der Freien Hansestadt Bremen gemäß Bewilligungsbescheid des Bundesverwaltungsamtes eine Zuwendung aus dem Bundeshaushalt und gemäß des Zuwendungsbescheids der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (SUKW) der Freien Hansestadt Bremen eine Zuwendung aus dem Landeshaushalt erhalten.

Die Zuwendung ist zweckgebunden für die Ausgaben im Freiwilligen Ökologischen Jahr (Fehlbedarfsfinanzierung des Taschengeldes, Fehlbedarfsfinanzierung der Sozialversicherung) und innerhalb dieser Zweckbindung auch für die Finanzierung der Ausgaben aus mit den Freiwilligen geschlossenen Vereinbarungen nach § 11 Abs. 2 JFDG bestimmt.

Der Mittelgeber (dieses Vertrags) ist befugt, die Zuwendung auf der Basis dieses privatrechtlichen Vertrages an die Mittelnehmerin zur Erfüllung der gegenüber dem BMFSFJ und der SKUMS bestehenden Verpflichtungen aus dem Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise weiterzuleiten.

2.) Die Mittelnehmerin verpflichtet sich, die an sie weitergeleiteten Mittel ausschließlich entsprechend der Zweckbestimmung des Zuwendungsbescheides zu verwenden.

3.) Die Mittelnehmerin ist zudem verpflichtet, den von dem Mittelgeber weitergeleiteten/ausgezählten Betrag ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung einzusetzen.



§ 2 Art der Zuwendung, Finanzierungsart, Bewilligungszeitraum, Höhe der Zuwendung

1.) Der Mittelgeber leitet für die Finanzierung der Verpflichtungen der Mittelnehmerin aus der geschlossenen gemeinsamen Vereinbarung mit den dort eingesetzten Freiwilligen gem. § 11 Abs. 2 JFDG an die Mittelnehmerin eine Zuwendung als Zuschuss im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung bis zu einer Höhe von

350,00 Euro (in Worten: dreihundertundfünfzig) je Monat (Teilnehmermonat).

für den Förderzeitraum

vom 01.09.2024

bis 31.08.2025

weiter.

2.) Die Höhe der Gesamtförderung bestimmt sich nach der Anzahl der Monate, für die Freiwillige aus den zwischen Mittelgeber, Mittelnehmerin und Freiwilligem geschlossenen Vereinbarungen gem. § 11 Abs. 2 JFDG im Förderzeitraum dienstverpflichtet und bei der Mittelnehmerin eingesetzt waren, soweit für diese Monate nachweislich Sozialversicherungsleistungen abgeführt wurden. Die Gesamtförderung wird jeweils zum Ende eines Förderzeitraumes vom Mittelgeber verbindlich festgestellt.

3.) Nach Planungsstand zum Vertragsschluss wird der Mittelgeber an die Mittelnehmerin im Förderzeitraum insgesamt Zuwendungen für bis zu 12 Monaten weiterleiten, diese wurden für die/den Teilnehmer:in als förderfähig anerkannt.

4.) Verringert sich die für die Ermittlung der Förderhöhe maßgebliche Anzahl der Teilnehmermonate im Förderzeitraum bei der Mittelnehmerin gegenüber dem Planungsstand zum Vertragsschluss, ermäßigt sich die weiterzuleitende Zuwendung im entsprechenden Umfang.

5.) Erhöht sich die für die Ermittlung der Förderhöhe maßgebliche Anzahl der Teilnehmermonate im Förderzeitraum bei der Mittelnehmerin gegenüber dem Planungsstand zum Vertragsschluss, steht es im Ermessen des Mittelgebers, zusätzliche Zuwendungen an die Mittelnehmerin weiterzuleiten.

§ 3 Besondere Nebenbestimmungen

1.) Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Gesamtfinanzierung der beantragten und bezuschussten Maßnahme durch das BMFSFJ und der SKUMS gesichert ist.

2.) Die Erfüllung eventueller Steuerpflichten obliegt allein der Mittelnehmerin; diese dürfen nicht aus der Zuwendung beglichen werden. Das gleiche gilt für weitere gesetzlich zwingende Abgaben.

3.) Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art in Bezug auf die geförderte Maßnahme ist in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung durch das BMFSFJ und der SKUMS hinzuweisen. Von den Veröffentlichungen sind dem Mittelgeber gleichzeitig mit deren Erscheinen fünf Freixemplare zu liefern. Die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides des Bundesverwaltungsamtes sind zu beachten.

4.) Dem BMFSFJ oder einem von ihm Beauftragten und dem Bundesrechnungshof steht gegenüber der Mittelnehmerin ein Prüfungsrecht in vollem Umfang zu. Auf die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides des Bundesverwaltungsamtes wird Bezug genommen. Die Aufbewahrungsfristen der Rechnungsbelege sind zu beachten.

5.) Dieser Vertrag begründet keinen Rechtsanspruch auf eine künftige Förderung.



§ 4 Mitteilungspflichten der Mittelnehmerin

Die Mittelnehmerin stellt sicher, dass der o.g. Förderzweck erfüllt wird. Die Mittelnehmerin verpflichtet sich, dem Mittelgeber unaufgefordert, unverzüglich und vollständig über den Wegfall von Fördervoraussetzungen sowie über wesentliche Störungen oder bereits aufgetretene Mängel bei der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages oder Bewirtschaftung der Zuwendung zu informieren.

§ 5 Ermächtigung und Pflichten

1.) Die Mittelnehmerin verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Nachweisführung.

Mit Beginn des Bewilligungszeitraums (Frist bis zum 10. Tag des Folgemonats) reicht die Mittelnehmerin eine Kopie der Sozialversicherungsanmeldung mit dem zugehörigen (ersten) Gehaltsbogen der/des bei der Mittelnehmerin geförderten Freiwilligen ein.

Mit Ende des Bewilligungszeitraums (Frist bis zum 10. September nach dem Förderzeitraum) reicht die Mittelnehmerin eine Sozialversicherungsabmeldung mit dem zugehörigen (letzten) Gehaltsbogen der/des bei der Mittelnehmerin geförderten Freiwilligen ein.

3.) Die Mittelnehmerin verpflichtet sich dem Mittelgeber gegenüber entsprechend den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides des Bundesverwaltungsamtes und des Landes Bremen die Aufbewahrung aller im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung stehenden Unterlagen sicherzustellen. Belege und Verträge, sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

§ 6 Auszahlung

1.) Voraussetzung für die Auszahlung (Bewirtschaftung) der Zuwendung ist eine nicht widerrufenen Anerkennung der Mittelnehmerin als Einsatzstelle des FÖJ durch den Mittelgeber und die Zusendung des rechtsverbindlich unterzeichneten Weiterleitungsvertrages.

2.) Die Weiterleitung und Auszahlung (Bewirtschaftung) der Zuwendungsmittel erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel seitens des BMFSFJ und der SKUMS tatsächlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Vertragskündigung

1.) Der Mittelgeber kann jederzeit den Vertrag kündigen oder aufheben oder vom Vertrag zurücktreten, wenn die den Bescheid erlassende Behörde den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerruft oder zurücknimmt oder einen Änderungsbescheid erlässt.

2.) Der Mittelgeber ist verpflichtet, den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß den besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides zu kündigen wenn:

- die Voraussetzungen für den Vertragsschluss nachträglich entfallen sind,
- der Abschluss des Vertrages durch Angaben der Mittelnehmerin zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- die Mittelnehmerin den im Zuwendungsbescheid genannten Bestimmungen nicht nachkommt.

3.) Die Mittelnehmerin ist in diesen Fällen verpflichtet, die an sie weitergeleitete Zuwendung gemäß Nr. 8 der ANBest-P zurückzuerstatten und zu verzinsen.



4.) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides durch die erlassende Behörde sowie Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach dem Verwaltungsrecht, insbesondere §§ 48, 49 und 49a VwVfG, sowie nach den ANBest-P.

§ 8 Geheimhaltungspflichten

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis der anderen Vertragspartei erkennbar sind oder unter das Datenschutzgesetz fallen, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Verwendungszweckes geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

§ 9 Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag wird rechtswirksam mit der rechtsverbindlichen Unterschrift beider Vertragsparteien. Er ist allerdings insoweit aufschiebend bedingt, als die Mittelgeberin die Mittel ihrerseits von der öffentlich-rechtlich bewilligenden Behörde als Zuwendung im Sinne des Öffentlichen Rechts noch nicht erhalten hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 1.) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 2.) Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden sind nur im beiderseitigen Einverständnis zulässig und bedürfen der Schriftform.
- 4.) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt.

Ort, Datum

für die Einsatzstelle

Ort, Datum

für den Träger des FÖJ: sfd Bremen e. V.